

**Dringlichkeitsentscheidung und Genehmigung**zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Entscheidung durch den Hauptausschuss gemäß § 60 Absatz 1, Satz 1 GO NW und Genehmigung durch den Rat gemäß § 60 Absatz 1, Satz 3 GO NW.

**Betreff****1. Verordnung zur Änderung der 1. Ordnungsbehördlichen Verordnung für 2014 über das Offenhalten von Verkaufsstellen in verschiedenen Kölner Stadtteilen vom 18.12.2013**

Gremium	Datum	Zuständigkeit
Hauptausschuss	10.03.2014	Entscheidung
Rat	08.04.2014	Genehmigung (DE)

**Begründung für die Dringlichkeit:**

Der Rat hat in seiner Sitzung am 17.12.2013 die 1. Ordnungsbehördliche Verordnung für 2014 über das Offenhalten von Verkaufsstellen in verschiedenen Kölner Stadtteilen beschlossen (Vorlagennummer 3659/2013). Darin wurden der 30.03.2014, der 28.09.2014 und der 30.11.2014 als verkaufsoffene Sonntage für den Stadtteil Agnesviertel freigegeben.

Die Interessengemeinschaft Agnesviertel teilte mit E-Mail vom 12.02.2014 der Verwaltung mit, dass alle drei Termine nicht realisiert werden können, weil die, den Sonntagsöffnungen zu Grunde liegenden „Flohmärkte“ (Anlässe i.S.d. § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten LÖG NRW), auf andere, nicht freigegebene Sonntage verlegt wurden.

Aufgrund der gesetzlich limitierten Anzahl an Sonntagsöffnungen (11 stadtweit) und der Tatsache, dass diese in Köln bereits ausgeschöpft sind, ist eine Genehmigung für die Ladenöffnung an den Sonntagen, an denen diese Anlässe nunmehr stattfinden sollen, nicht möglich. Wegen des Wegfalls des gesetzlich vorgeschriebenen Sachgrundes sind die vom Rat genehmigten Sonntagsöffnungen aufzuheben.

Die Bezirksvertretung Innenstadt wurde mit Vorlagennummer 0703/2014 um Dringlichkeitsentscheidung gebeten und hat, vertreten durch Bezirksbürgermeister und ein Mitglied der Bezirksvertretung, gemäß § 36 Absatz 5, Satz 2 der Gemeindeordnung NW (GO NW) dem Hauptausschuss empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Hauptausschuss beschließt gem. § 60 Abs.1 Satz 1 GO NW in Verbindung mit § 6 LÖG NRW den Erlass der in der Anlage 1 beigefügten 1. Verordnung zur Änderung der 1. Ordnungsbehördlichen Verordnung für 2014 über das Offenhalten von Verkaufsstellen in verschiedenen Kölner Stadtteilen vom 18.12.2013 (Amtsblatt der Stadt Köln Nummer 52 vom 20.12.2013).

Am 05.03.2014 hat der Bezirksbürgermeister mit einem Mitglied der Bezirksvertretung gemäß § 36 Abs. 5 Satz 2 GO NW diesen Beschluss gefasst.

Die Einhaltung der regelmäßigen Vorlagefrist konnte wegen der Einholung der Dringlichkeitsentscheidung der Bezirksvertretung Innenstadt nicht eingehalten werden.

Da die erste Verkaufsstellenöffnung im Agnesviertel bereits am Sonntag, dem 30.03.2014, stattfinden soll und die nächste Sitzung des Rates erst am 08.04.2014 sein wird, kann die Entscheidung des Rates nicht rechtzeitig eingeholt werden.

**Beschluss:**

Der Hauptausschuss beschließt gem. § 60 Abs.1 Satz 1 der Gemeindeordnung NW in Verbindung mit § 6 Ladenöffnungsgesetz (LÖG NRW) den Erlass der in der Anlage 1 beigefügten 1. Verordnung zur Änderung der 1. Ordnungsbehördlichen Verordnung für 2014 über das Offenhalten von Verkaufsstellen in verschiedenen Kölner Stadtteilen vom 18.12.2013 (Amtsblatt der Stadt Köln Nummer 52 vom 20.12.2013).

**Beschluss des Rates:**

Der Rat genehmigt gemäß § 60 Absatz 1 Satz 3 GO NW vorstehende Dringlichkeitsentscheidung des Hauptausschusses.

**Begründung:**

Mit dem Wegfall der „Flohmärkte“ am 30.03.2014, am 28.09.2014 und am 30.11.2014 entfällt jeweils der nach § 6 Abs. 1 Ladenöffnungsgesetz (LÖG NRW) zwingend erforderliche Anlass, um eine sonntägliche Verkaufsstellenöffnung freigegeben zu dürfen. Die Aufhebung der in § 1 Abs. 4 der Verordnung vom 18.12.2013 genehmigten Verkaufsstellenöffnungen für das Agnesviertel ist deshalb erforderlich.